



Regierungsrat

Luzern, 15. März 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 535

Nummer: P 535
Eröffnet: 15.03.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.03.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 347

Postulat Heeb Jonas und Mit. über die vollständige Erstattung für Selbständigerwerbende mit Berechtigung auf Erwerbsersatz beziehungsweise Ausfallentschädigung (P 535)

Im Postulat wird verlangt, dass der Erwerbsersatz resp. die Ausfallentschädigung für Selbständigerwerbende (mit entsprechendem Anspruch auf genannte Leistungen), deren Einkommen weniger als Fr. 4'000.– pro Monat beträgt, zu 100 % statt zu 80 % erstattet wird.

Grundlegendes

Der Bundesrat hat als Massnahme zur wirtschaftlichen Abfederung im Zusammenhang mit Covid-19 bei Selbständigerwerbenden eine Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO) vorgesehen. Aus organisatorisch und verfahrenstechnischen Gründen lehnt sich die Regelung an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an.

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall stützt sich, für die Zeit ab dem 17. September 2020, auf Art. 15 Covid-19-Gesetz. Dieser sieht vor, dass der Bundesrat die Bestimmungen über die Höhe und die Bemessung der Entschädigung bei Erwerbsausfall erlassen kann. Es liegt damit eine Bundeslösung vor und der Kanton hat dementsprechend die Leistungen auszurichten.

Hinweis zu den Anspruchsvoraussetzungen

Mit den vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen sollen Selbständigerwerbende, welche einen indirekten Erwerbsausfall erleiden, obwohl ihr Betrieb nicht geschlossen werden musste, Anspruch auf die Entschädigung haben. Um lediglich Härtefälle zu berücksichtigen, besteht erst ein Anspruch, wenn das AHV-pflichtige Einkommen im Jahr 2019 Fr. 10'000.– überschritten hat.

Mit dieser unteren Einkommensgrenze scheint also grundsätzlich sogar vorgesehen zu sein, dass Personen mit tiefen Einkommen von den Entschädigungen ausgeschlossen werden. Dies, weil viele Selbständigerwerbende mit geringen abgerechneten AHV-pflichtigen Einkommen ihre Tätigkeiten im Nebenerwerb ausüben.

Die Einkommensgrenze von Fr. 10'000.– gilt nicht, wenn eine Betriebsschliessung vorliegt (vgl. Art. 2 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Höhe und Bemessung der Entschädigung

Das Taggeld beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde (Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall). Das Taggeld wird anhand der vom BSV herausgegebenen Tabelle zur Ermittlung der EO-Entschädigung ermittelt (Tabelle Mutterschaft; vgl. Rz 1061 KS CE).

Bemessungsgrundlage bilden damit die provisorisch oder definitiv abgerechneten Einkommen des Jahres 2019 oder, bis zum 16. September 2020, aus einer früheren definitiven Beitragsperiode. Zu beachten ist, dass Selbständigerwerbende die AHV-Beiträge entsprechend der in der Steuerveranlagung ausgewiesenen Nettoeinkommen, nach Abzug des ihnen entstehenden Aufwands, entrichten. Unselbständigerwerbende entrichten die AHV-Beiträge hingegen auf dem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen.

Zudem bleibt die Berechnungsgrundlage gleich, wenn in der bis zum 16. September 2020 gültigen Fassung der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall bereits eine Entschädigung bezogen worden ist (Art. 5 Abs. 2bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Ebenfalls ist eine neue Festsetzung der Berechnungsgrundlage nicht mehr möglich, sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde (Art. 5 Abs. 2ter Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Es ist weiter von Bedeutung, ob ein Unterbruch oder eine massgebende Einschränkung der Erwerbstätigkeit vorliegt. Dies hat einerseits auf die Entschädigung selbst keinen Einfluss, andererseits jedoch auf den Anspruch. Beispielsweise liegt bei Gastronomen ein Unterbruch, bei Taxiunternehmen hingegen lediglich eine massgebende Einschränkung vor.

Fazit

Der Bund orientiert sich bei den Entschädigungen für Selbständigerwerbende nicht an einer Einkommensgrenze von Fr. 4000.–. Zudem wird zwischen Unterbruch und massgeblicher Einschränkung unterschieden.

Das vorgeschlagene Modell würde wegen des Schwelleneffekts zu grossen Ungerechtigkeiten führen. Eine Person mit einem Einkommen von knapp über CHF 4'000.– erhielte rund 20 % weniger EO-Entschädigung als jemand mit einem Einkommen von CHF 4'000.–. Dies, obwohl höhere Einkommen auch höhere Lebenshaltungskosten nach sich ziehen. Damit würde die angestrebte Besserstellung für tiefe Einkommen wiederum zu einer Ungleichbehandlung bei höheren Einkommen führen, was eine Ungleichbehandlung für alle bedeuten würde.

Des Weiteren würde eine solche Regelung auch gegenüber den Unselbständigerwerbenden zu einer Ungleichbehandlung führen, beträgt deren Entschädigung unter einem Einkommen von Fr. 4'000.– nicht per se 100 %.

Zudem würde die Umsetzung der Forderung zu einem erheblichen Mehraufwand und zu Verzögerungen führen.

Sowohl die Notverordnung als auch das Covid-19-Gesetz sind auf der bestehenden EO-Gesetzgebung aufgebaut. Es handelt sich um eine eidgenössische und nicht um eine kantonale Lösung. Aus rechtlicher Sicht besteht somit kein Raum für die im Postulat genannte Forderung der Entschädigung auf Basis der EO-Gesetzgebung.

Wir beantragen, das Postulat abzulehnen.